

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Rechnung und
des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank
für das Jahr 2000**
(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission zur Prüfung der Rechnung
und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank,

beschliesst:

1. Die Jahresrechnung und der 131. Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank über das am 31. Dezember 2000 abgeschlossene Geschäftsjahr wird abgenommen.
2. Den Bankorganen wird für das Geschäftsjahr 2000 Entlastung erteilt.
3. Von der folgenden Gewinnverwendung gemäss gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen wird zustimmend Kenntnis genommen:

• Verzinsung des Grundkapitals	Fr. 84'451'000
• Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve	Fr. 72'000'000
• Zuweisung an die Staatskasse des Kantons Zürich	Fr. 48'000'000
• Zuweisung an die Gemeinden des Kantons Zürich	Fr. 24'000'000
• Gewinnvortrag auf neue Rechnung	<u>Fr. 2'734'000</u>
Total	Fr. 231'185'000

=====

4. Die Ernst & Young AG wird als bankengesetzliche Revisionsstelle bestätigt.
5. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat.

Bericht

1. Die Kommission hat die Rechnung und den Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank geprüft.

2. Vom Bericht der Revisionsstelle Ernst & Young AG vom 28. Februar 2001 an den Kantonsrat des Kantons Zürich – abgedruckt im 131. Geschäftsbericht (Finanzbericht) auf Seite 62 – hat die Kommission Kenntnis genommen.
3. Die Kommission hat die Umsetzung und Einhaltung des Leistungsauftrags überprüft.
4. Die allgemeine Geschäftspolitik der Bank entspricht den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
5. Die Verwendung des Reingewinns entspricht den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
6. Die Kommission überwacht den Vollzug von rechtskräftigen Anordnungen der Eidgenössischen Bankenkommision.
7. Die Kommission beantragt, den Bankorganen für das Geschäftsjahr 2000 Entlastung zu erteilen. Weiter beantragt die Kommission, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung mit der entsprechenden Gewinnverwendung zu genehmigen.

Zürich, 27. März 2001

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Lucius Dürr

Die Sekretärin:

Heidi Khereddine